

Schuldurkunde für Anliegersiedlungskredite

Auf Grund des § 29 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. S. 364) wird hiermit versichert, daß ein Siedlungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes vorliegt und daß die nachstehende Verhandlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens aufgenommen worden ist.

Eusterburg, den 1. September 1931

Der Kulturamtsvorsteher

(Siegel)

zug. Stumt.

Siedlungssache von Waldfrieden - Weidlaaken
Kreis: Eusterburg
AktENZEICHEN: W. 98

Verhandelt

Waldfrieden, den 31. August 1931

In der Siedlungssache von Waldfrieden - Weidlaaken,
Kreis Eusterburg, erschienen heute vor dem unterzeichneten Reg. Rat
Kulturrat Pasch in Eusterburg, der gemäß § 34 des preußischen
Ausführungsgesetzes zum Reichsiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (Gesetzl. 1920 S. 31) zu-
folge Verfügung des Präsidenten des Landeskulturamts in Königsberg, Pr.
vom 7. Januar 1929 beurfundungsberechtigt ist:

- a) Der Eigentümer des im Grundbuch von Weidlaaken Band I
Blatt 1 eingetragenen Gutes Weidlaaken
Kreis Eusterburg, in Weidlaaken
b) für den Eigentümer des im Grundbuch von _____ Band _____
Blatt _____ eingetragenen Gutes _____
der _____ in _____
auf Grund der Vollmacht vom _____ 10 _____

2. Die in der Nachweisung zu § 2 des nachstehenden Kaufvertrages genannten Personen.

Die Erschienenen zu 1 sind dem unterzeichneten Urkunds-
beamten von Person bekannt.

Die Erschienenen zu 2 sind dem unterzeichneten Urkunds-
beamten von Person nicht bekannt, sie werden jedoch durch den dem Urkundsbeamten bekannten
Kaufmann Kap Werner ausgewiesen, was dieser durch seine Unterschrift anerkennt.
Hierdurch hat der Urkundsbeamte Gewißheit über die Persönlichkeit der Erschienenen erlangt.

Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit der Erschienenen bestehen nicht.

Die Erschienenen schlossen folgenden

Kauf

Der Gutsbesitzer Ernst Lörcher und dessen Ehefrau Margarete § 1
geb. Lindemann in Weillanken in folgendem kurz »Verkäufer«
 genannt, verkauft von dem ihm gehörenden Grundbesitz an die in § 2 Spalte 2 aufgeführten
 Käufer die bei jedem einzelnen daselbst in Spalte 7 und 8 bezeichneten Flächen zu den in Spal-

§ 2

Alter Besitz

Folde. Nr.	Käufer Name, Vorname, Stand, Wohnort (bei gemeinschaftlichem Erwerb Angabe des Anteilsverhältnisses am erworbenen Eigentum)	Bezeichnung des Grundbuches	Grundbuch (Stammstelle unterteilt)		Größe ha	Belastung R.M.
			Band	Blatt		
1	2	3	4		5	6
1	Lischke Jonas Landwirt	Gerlanken	I	1	40,2674	Sonauerzins Ausgedinge 11370 g. M.
2	Petruske Frau Schuhmacher und Ehefrau Emma, geb. Piesat in Waldrieden zu gleichen Teilen und Rechten	4	I	8	1,0000	Sonauerzins 450 R.M. Lika- ungs hypothek.
3	Hoffmann Emil Pistoler und Landwirt in Lindenhausen	Reggen	I	16	2,3400	Ausgedinge 1400 R.M. hiervon 1000 R.M. bereits bezahlt sein.
4	Brandstätter Max Landwirt in Tammersfelde	Papuschieren/ Tammersfelde	I	5	9,8176	Ausgedinge 3719,40 g. M. 6820,00 f. g. M.

vertrag

ten 9 ff. angegebenen Kaufpreisen. Die verkauften Flächen sind auf der beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Handzeichnung mit Plannummern bezeichnet.

Die Erschienenen erkennen ausdrücklich an, daß ihnen die örtliche Lage der zu verkaufenden und von jedem Eigentümer zu erwerbenden Grundstücke bekannt und daß ihre Lage in der vorgelegten Handzeichnung richtig dargestellt ist. Als mitverkauft ohne besondere Entschädigung gelten die auf den verkauften Flächen etwa befindlichen Bäume und Sträucher.

Zukaufsfläche

Plan- Nr.	Größe	Kaufpreis einschl. Verfahrens- und Vermessungskosten		Von dem vor- stehenden Betrage entfallen auf Ver- fahrens- und Ver- messungskosten	Kaufpreis wird belegt durch			Bemerkungen ⁴ (Tag der Abgabe)
		je ha	Insgesamt (vorläufig)		bare Anzahlung		Restkauf- geld	
		ha	R.M.		R.M.	R.M.	fällig am	
7	8	9	10	11	12	13	14	15
I	7,500 1080	8100	10%	2100	1/1. 1932	6000	1. September 1931	
II	2,50 1200	3000	"	750	1/10. 1931	2250	1. August 1931	
III	1,50 1080	1620	"	420	1/11. 1931 220 R.M. 1/1. 1932 200 R.M.	1200	Wie vor.	
IV	5,25 1080	5670	"	1470	1/10. 1931 300 R.M. 1/1. 1932 1100 R.M.	4200	Wie vor.	

Die Erschienenen schlossen folgenden

Kauf

Der Gutbesitzer Ernst Lörchner und dessen Ehefrau Margarete ^{§ 1}

geb. Lindemann in Weillauken, in folgendem kurz »Verkäufer«
genannt, verkauft von dem ihm gehörenden Grundbesitz an die in § 2 Spalte 2 aufgeführten
Käufer die bei jedem einzelnen daselbst in Spalte 7 und 8 bezeichneten Flächen zu den in Spal-

§ 2

Alter Besitz

Ffde. Nr.	Käufer Name, Vorname, Stand, Wohnort (bei gemeinschaftlichem Erwerb Angabe des Anteilsverhältnisses am erworbenen Eigentum)	Bezeichnung des Grundbuches	Grundbuch (Stammstelle unterrötet)		Größe ha	Belastung P.M.
			Band	Blatt		
1	2	3	4		5	6

5.

Kausch Wilhelm
Holzarbeiter und
Landwirt Mitte-Walke

Mittelwalke

I 27

3,3448

6000

vertrag

ten 9 ff. angegebenen Kaufpreisen. Die verkauften Flächen sind auf der beigelegten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Handzeichnung mit Plannummern bezeichnet.

Die Erschienenen erkennen ausdrücklich an, daß ihnen die örtliche Lage der zu verkaufenden und von jedem Eigentümer zu erwerbenden Grundstücke bekannt und daß ihre Lage in der vorgelegten Handzeichnung richtig dargestellt ist. Als mitverkauft ohne besondere Entschädigung gelten die auf den verkauften Flächen etwa befindlichen Bäume und Sträucher.

Zukaufsfläche

Plan- Nr.	Größe	Kaufpreis einschl. Verfahrens- und Vermessungskosten		Von dem vor- stehenden Betrage entfallen auf Ver- fahrens- und Ver- messungskosten	Kaufpreis wird belegt durch			Bemerkungen <i>(Tag der Übergabe)</i>
		je ha	Insgesamt (vorläufig)		bare Anzahlung		Restkauf- geld	
		R.M.	R.M.		R.M.	fällig am	R.M.	
7	8	9	10	11	12	13	14	15
<u>V</u>	2,50	1080	2700	100%	650	1/11.1931 300 R.M. 1/11.1932 350 R.M.	2100	1. August 1931

§ 3

Die Größe der einzelnen Grundstücke ist in der Zusammenstellung des § 2 Spalte 8 nur annähernd angegeben; ihre endgültige Feststellung bleibt der späteren katasteramtlichen Vermessung vorbehalten. Ergibt sich dabei gegenüber der in der Zusammenstellung des § 2 Spalte 8 angegebenen Größe eine Mehr- oder Minderfläche, so erhöht oder vermindert sich dementsprechend der zu zahlende Kaufpreis (§ 2 Spalte 10) nach Maßgabe des in Spalte 9 ebenda angegebenen Einheitspreises.

Der endgültige Kaufpreis wird nach erfolgter Vermessung durch den zuständigen Kulturamtsvorsteher unter Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt.

§ 4

Die genaue Begrenzung und Feststellung des Flächeninhalts der verkauften Flächen erfolgt durch den Verkäufer im Einvernehmen mit dem zuständigen Kulturamtsvorsteher.

Die Beteiligten unterwerfen sich allen Planänderungen, die zur Herstellung einer wirtschaftlich zweckmäßigen Plananlage, insbesondere zur Anlegung von Wegen und Gräben und gemeinschaftlichen Anlagen, sowie von öffentlichen Anlagen, insbesondere Eisenbahnen und Chaussees, von dem Kulturamtsvorsteher angeordnet werden. Für etwaigen bei den Vermessungsarbeiten entstehenden Flurschaden können die Käufer keine Entschädigung verlangen.

Über alle aus diesem Paragraphen entstehenden Streitigkeiten entscheidet der zuständige Kulturamtsvorsteher unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 5

Die Zahlung des Kaufgeldes (vgl. auch § 3) soll wie folgt erfolgen:

1. Die in § 2 Spalte 12 angegebene Anzahlung ist zugleich einer Verzinsung von 6 v. H. vom Übergabetage bis zum Fälligkeitstermin zu den daselbst in Spalte 13 angegebenen Terminen zu leisten, und zwar auf das Konto des Verkäufers unter »Siedlungssache Waldfrieden« bei der Bank der okr. Landschaft in Justerburg, worüber dem Kulturamt in Justerburg das alleinige Verfügungsrecht zusteht. Bei Nichtinnehaltung der Zahlungstermine erhöht sich der Zinssatz auf v. H.
2. Auch das in § 2 Spalte 14 angegebene Restkaufgeld wird bar gezahlt, und zwar durch ein von dem Deutschen Reich (Siedlungsmittel der Osthilfe) den Käufern zu gewährendes Darlehn, dessen genaue Höhe sich nach den Feststellungen des § 3 bestimmen wird und dessen Bewilligung bereits grundsätzlich zugesagt ist.

In den vorläufigen Kaufpreis (§ 2 Spalte 10) ist eingerechnet der in Spalte 11 näher angegebene Betrag zur Abgeltung aller derjenigen Kosten, für die der Verkäufer gemäß § 18 zahlungspflichtig ist; der Betrag der Spalte 11 ist im Falle der Durchführung des sogenannten Verwendungsverfahrens den Realgläubigern des Verkäufers nicht verpfändet.

Der Betrag des Reichsdarlehns ist jährlich mit 5 v. H. zu verzinsen und mit $\frac{1}{2}$ v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen; eine Erhöhung des Tilgungssatzes ist mit Zustimmung des jeweiligen Schuldners zulässig.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind vom Tage der Übernahme des Kaufgrundstücks, ^{wie} ~~nämlich~~ in Spalte 15, 2 vermerkt ~~19~~ ~~ab~~ in halbjährlichen Teilzahlungen nachträglich am 1. April und 1. Oktober an die von dem Landesfinanzamtspräsidenten in Königsberg, Pr. zu bestimmende Stelle zu leisten.

Der Schuldner hat, wenn er mit der Zahlung der Zins- und Tilgungsbeträge oder mit der Rückzahlung des Darlehns in Verzug gerät, für die Dauer des Verzuges zusätzlich bis zu $\frac{1}{2}$ v. H. monatliche Strafzinsen von dem ursprünglichen Darlehnsbetrag zu entrichten. Die Strafzinsen sind für jeden angefangenen Monat voll zu zahlen; sie werden auf die Tilgung nicht angerechnet.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehn jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 1. April oder 1. Oktober zurückzuzahlen.

Das Darlehn ist seitens des Gläubigers nicht kündbar, aber auf Verlangen des Gläubigers zurückzuzahlen:

- I. binnen sechs Wochen nach dem Halbjahresersten, wenn der Schuldner die Halbjahresleistung unpünktlich, d. h. nicht binnen drei Wochen nach Fälligkeit zahlt,
- II. sofort und ohne Kündigung, wenn
 1. der Eigentümer die angemessene Versicherung von Gebäuden, Inventar und Ernte trotz Mahnung unterläßt,
 2. der Eigentümer oder ein Dritter auf die vergrößerte Stelle in solcher Weise einwirkt, daß eine die Sicherheit des Darlehns gefährdende Verschlechterung der Stelle zu besorgen ist,
 3. der Eigentümer in Konkurs gerät oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung rückständiger Zins- und Tilgungsbeträge angehalten werden muß, oder wenn die gerichtliche Zwangsversteigerung in das Grundstück eingeleitet wird,
 4. die Stelle an eine andere Person als die Ehefrau des Eigentümers oder einen seiner Abkömmlinge ohne Genehmigung des zuständigen Kulturamtsvorstehers ganz oder teilweise veräußert, verpachtet oder mit einem Nießbrauch belastet wird,
 5. die Zuwachsfläche wieder mit dem landabgebenden Betriebe vereinigt wird,
 6. das Darlehn nach Maßgabe der für den Reichsdauerkredit ergehenden Bestimmungen abgelöst wird, ohne daß dadurch eine höhere Belastung erfolgt.

Über die Angemessenheit der Versicherungsbeiträge für Gebäude, Inventar und Ernte sowie über die etwa eintretende Verschlechterung der Stelle entscheidet der zuständige Kulturamtsvorsteher unter Ausschluß des Rechtsweges.

Kommt ein Käufer den Auflagen des Kulturamts wegen ordnungsmäßiger Versicherung der Gebäude, des Inventars und der Vorräte gegen Feuerschaden nicht nach, darf das Kulturamt die Versicherung auf Kosten des Käufers veranlassen.

§ 6

Die Käufer bewilligen und beantragen, daß zur Sicherung des in § 5 Ziffer 2 bezeichneten Darlehns nebst Verzinsungs-, Tilgungs- und Rückzahlungsbedingungen brieflose Hypotheken für das Deutsche Reich (Siedlungsmittel der Osthilfe), vertreten durch den Landesfinanzamtspräsidenten in Königsberg Pr., eingetragen werden.

Die Eintragung erfolgt im Zusammenhang mit der nach § 10 erfolgenden Bildung eines einheitlichen Grundbuchblattes in der Weise, daß die Hypothek auf den Zukaufläichen (§ 2 Spalten 7 und 8) an erster Stelle und auf den Stammstellen (§ 2 Spalten 3 und 4) an bereitetester Stelle zur Eintragung gelangt.

Die Käufer unterwerfen sich bezüglich des vorbezeichneten Darlehns nebst Zins- und Tilgungsbeträgen der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Ziffer 5 ZPO. in ihrem Grundbesitz und in ihr sonstiges Vermögen, und zwar in den Grundbesitz mit der Maßgabe, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundbesitzes zulässig sein soll. Die Vollstreckungsklausel soll dem Gläubiger auf seinen Antrag ohne den Nachweis derjenigen Tatsachen, von deren Eintritt die Fälligkeit abhängt, erteilt werden; auch soll der Gläubiger berechtigt sein, weitere Ausfertigungen dieser Verhandlungen auf Kosten des Schuldners zu verlangen.

Die Käufer bewilligen und beantragen die Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in das Grundbuch bei den gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen eingetragenen Hypotheken.

Die Käufer bewilligen und beantragen auf ihren Stammstellen (§ 2 Spalten 3 und 4) die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Hypothek bis zu der in § 2 Spalte 10 angegebenen Höhe nebst 5 v. H. Zinsen für das Deutsche Reich (Siedlungsmittel der Osthilfe), vertreten durch den Landesfinanzamtspräsidenten in Königsberg Pr. Die Eintragung dieser Vormerkungen im Grundbuch hat unabhängig von den übrigen in dieser Verhandlung gestellten Eintragungsanträgen auf jederzeit zulässigen Antrag des zuständigen Kulturamtsvorstehers sofort zu erfolgen.

mit § 7

Die verkauften Trennstücke werden ~~ohne~~ ^{mit} aufstehende Ernte verkauft; mitverkauft werden: an die Käufer zu 1/2 zwei den Kau begrenzende Straßzäune der dritte Baum wird von dem Verkäufer weggeschafft. Über die verkauften Zäune herrscht zwischen den Parteien Einigkeit.

Für Güte und Bodenbeschaffenheit der verkauften Grundstücke leistet der Verkäufer keine Gewähr.

§ 8

Soweit das gekaufte Grundstück genossenschaftlich drainiert oder sonstwie melioriert ist, übernimmt jeder Käufer die von der gekauften Fläche anteilig fortzuentrichtenden Jahresbeiträge (Zinsen und Tilgung des Meliorationsdarlehens) oder das zur Ablösung der Jahresbeiträge erforderliche Kapital. Ebenso übernimmt jeder Käufer die laufenden Kosten der Unterhaltung und die sonstigen Genossenschaftslasten anteilig und tritt zu diesem Zwecke an Stelle des Verkäufers in die Genossenschaft in Kreis nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts ein.

Jeder Käufer verpflichtet sich ferner, einer nach dem Ermessen der Landeskultur- oder allgemeinen Verwaltungsbehörde zu gründenden Meliorations-, Drainage- oder Drainageunterhaltungsgenossenschaft beizutreten.

§ 9

Soweit in diesem Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Übereignung der verkauften Flächen frei von Hypotheken, Grundschulden und sonstigen privatrechtlichen Belastungen.

§ 10

Die Käufer verpflichten sich, die gekauften Flächen (§ 2 Spalten 7 und 8) nach deren endgültiger Feststellung (§§ 3, 4) sowie die bereits in ihrem Eigentum befindlichen, aber unter besonderer Grundbuchnummer gebuchten Grundstücke, auch soweit sie in der Zusammenstellung des § 2 in Spalten 3 und 4 nicht ausdrücklich bezeichnet sind, ihren Stammstellen bei der Auflassung als Bestandteil zuschreiben zu lassen, so daß jeweils die Stammstelle, der übrige Grundbesitz und die zugekaufte Fläche ein einheitliches Grundstück bilden.

§ 11

Die Übergabe der Grundstücke erfolgt ^{im} ~~am~~ ^{den} den in Spalte 15 des § 2 angegebenen Zeiten. Mit diesem Tage gehen Nutzungen und Lasten auf die Käufer über. Jedoch verbleibt bis zur Auflassung der verkauften Flächen das Jagdrecht auf denselben dem bisherigen Berechtigten. Bis zur endgültigen Verteilung werden die öffentlichen Lasten durch den Verkäufer verauslagt, vorbehaltlich der Erstattung durch die Erwerber.

§ 12

Die Käufer beantragen, ihre Kaufstücke in denjenigen Gemeindebezirk umzugemeinden, in dem sich ihr sonstiger Besitz befindet.

§ 13

Die Abverkaufung von Teilen oder die Teilung der nach § 10 gebildeten einheitlichen Stellen ist gemäß § 35 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (Gesetzl. 1920 S. 31) nur mit Genehmigung des Landeskulturamtspräsidenten in Königsberg Pr zulässig.

Den Erschienenen ist bekannt, daß diese Verfügungsbeschränkung auf ihren gemäß § 10 gebildeten einheitlichen Stellen auf Ersuchen des Kulturamtsvorstehers von Amts wegen eingetragen werden wird.

§ 14

An den nach § 10 begründeten einheitlichen Grundstücken der Siedler steht dem Kulturamt in Insterburg als gemeinnützigem Siedlungsunternehmen gemäß § 20 des Reichsiedlungsgesetzes ein Wiederkaufsrecht zu, wenn der Eigentümer:

- a) seine Stelle ganz oder teilweise an einen anderen veräußert oder aufgibt,
- b) seine Stelle nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet.

Die Ausübung des Wiederkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, an seinen Ehegatten oder an eine andere Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

Das Wiederkaufsrecht ist ~~von unbefristeter Dauer~~ — wird auf 20 Jahre beschränkt.

Das Wiederkaufsrecht kann in jedem einzelnen Falle immer nur bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem der Berechtigte von dem Eintritt des zum Wiederkaufe berechtigten Falles Kenntnis erlangt hat. Es erstreckt sich auf das zur Zeit seiner Ausübung vorhandene Zubehör. Der Wiederkaufspreis beträgt 90 v. H. des bei der Ausübung des Wiederkaufs vom zuständigen Kulturamt zu schätzenden gemeinen Wertes des ganzen Anwesens.

Von dem Wiederkaufspreise sind die vorgehenden Lasten des Grundstücks sowie die Kosten des Verfahrens zur Feststellung des Wiederkaufspreises vorweg in Abzug zu bringen.

Wird das Wiederkaufsrecht in einem einzelnen Falle nicht ausgeübt, so kann es trotzdem bei einem späteren Eigentumswechsel ausgeübt werden.

Das Kulturamt in Justerburg wird das Wiederkaufsrecht an die resp. Landgesellschaft m. b. H. in Königsberg Pr abtreten.

Dem Wiederkaufsberechtigten ist dabei die Verpflichtung aufzuerlegen, die durch Ausübung des Wiederkaufsrechts in seinen Besitz gelangenden Grundstücke ihrer auf die Stärkung und Vermehrung der landwirtschaftlichen Bevölkerung hinielenden Bestimmung zuzuführen und sich dieserhalb der Aufsicht, Mitwirkung und Genehmigung des zuständigen Kulturamts zu unterwerfen.

Die Käufer bewilligen und beantragen, daß das Wiederkaufsrecht dieses Paragraphen auf ihren nach erfolgter Zuschreibung der gekauften Flächen zu ihren Stammstellen gebildeten einheitlichen Stellen (§ 10 dieser Verhandlung) im Grundbuche eingetragen wird, und zwar unmittelbar für die resp. Landgesellschaft m. b. H. in Königsberg, Pr.

§ 15

Der Verkäufer bewilligt und beantragt, daß auf seinem gesamten, im Grundbuche von Weid-
lauken Band I Blatt 1 eingetragenen Grundbesitz für das Deutsche Reich (Siedlungsmittel der Osthilfe), vertreten durch den Landesfinanzamtspräsidenten in Königsberg Pr., eingetragen wird:

1. in Abteilung II des Grundbuchs eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung,
2. in Abteilung III des Grundbuchs mit dem Range vor der Eintragung Ziffer 1 eine Sicherungs-
hypotheke zum Schutze von 182 00 R.M., in Worten: »achtzehn-
tausendzweihundert Reichsmark«, wegen aller Forderungen, die dem Gläubiger auf Grund des über das Gut Weidlauken eingeleiteten Sanierungsverfahrens gegen den Eigentümer zustehen oder künftig zustehen werden.

Die Eintragung der vorstehend bezeichneten Auflassungsvormerkung und Sicherungs-
hypotheke kann von dem Kulturamtsvorsteher jederzeit veranlaßt werden.

§ 16

Zur Erklärung der Auflassung, Stellung von Eintragungs- und Löschungsanträgen jeder Art sowie überhaupt zu allen Rechtshandlungen, die zur Berichtigung des Grundbuchs und Katasters und zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse erforderlich sind, erteilen die Käufer hierdurch dem Verkäufer mit dem Rechte zur Ernennung eines Stellvertreters Vollmacht mit der ausdrücklichen Erlaubnis, daß der Verkäufer im Namen des Vertretenen mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen darf (§ 181 BGB.). Der

Verkäufer oder sein Stellvertreter ist berechtigt, bei den von ihm zur Grundbuchberichtigung abzugebenden Erklärungen die endgültigen Kaufpreise sowie die endgültigen Größen und Begrenzungen der einzelnen Grundstücke (§§ 3 und 4) zugrunde zu legen.

Sämtliche in diesem Vertrage erteilten Vollmachten sind unwiderruflich und auch für die Erben der Vollmachtgeber wirksam.

§ 17

Alle aus diesem Vertrage sich ergebenden Barzahlungen sind wertbeständig im Sinne des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. S. 407) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Eine Reichsmark hat den Wert einer Goldmark (1 Goldmark = 1/2700 kg Feingold). Für die Umrechnung der Goldmark in die gesetzlichen oder von den öffentlichen Kassen angenommenen Zahlungsmittel ist mangels anderweitiger Bestimmung der Kurs am Tage der Einzahlung maßgebend.

§ 18

Gemäß § 29 des Reichsiedlungsgesetzes beantragen die Beteiligten Freistellung von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reiches, des Landes und der sonstigen öffentlichen Körperschaften, insbesondere von der Grunderwerbs- und Zuwachsteuer.

Für die Kosten des Verfahrens und der Vermessung ist der Verkäufer zahlungspflichtig, wobei bemerkt wird, daß im Verhältnis zu seinen Käufern der Verkäufer jene Kosten in die in § 2 angegebenen Kaufpreise eingerechnet hat.

Sämtliche sonst etwa noch entstehenden Kosten trägt allein der Verkäufer, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.

§ 19

Der Verkäufer versichert, daß die Grundstücke nicht von der Industriebelastung betroffen werden. Er wurde auf §§ 23 und 24 der ersten Durchführungsbestimmung zum Industriebelastungsgesetz vom 28. Oktober 1924 und auf § 3 der achten Durchführungsverordnung zum gleichen Gesetz vom 27. April 1926 ausdrücklich hingewiesen.

§ 20

Die erschienenen Ehemänner genehmigen die Erklärungen ihrer Ehefrauen.

§ 21

Die Wirksamkeit vorstehenden Kaufvertrages hängt davon ab, daß das auch nach § 5 Ziffer 2 bereits grundsätzlich zugesagte Darlehn von dem Kommissar für die Osthilfe, Landstelle in Königsberg, Pr., endgültig in rechtsverbindlicher Form bewilligt wird.

§ 22

Kommen die Käufer ihren Verpflichtungen aus diesem Kaufvertrage nicht nach, so daß die Sanierung des Verkäufers dadurch gefährdet wird, insbesondere wenn die Käufer die vereinbarten Anzahlungen nicht rechtzeitig und richtig leisten, so kann der Kulturamtsvorsteher diesen Kaufvertrag auf Antrag des Verkäufers für den oder die betreffenden Käufer als rechtsverbindlich erklären. Diese Erklärung ergeht alsdann unter Ausschluß des Rechtsweges unbeschadet einer gegebenenfalls notwendigen Auseinandersetzung zwischen den Vertragsparteien; für diese Auseinandersetzung ist der Kulturamtsvorsteher gleichfalls allein zuständig.

Die Erschienenen beantragen, diese Verhandlung für das Amtsgericht den Kommissar für die Osthilfe Landstelle Königsberg, Pr. — und für die Verkäufer.

ja ein mal auszufertigen.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

*zug. Jonas Hlark, Ella Hlark geb. Tschank
Friedr. Petruske, Emma Petruske, geb. Tschank, geb. Hoffmann
Max Meudtast, wiggen Kauer
Gust. Lottmann, Margarete Lottmann,
geb. Pentzen* **Geschlossen.**
zug. Pentz.